

Bebauungsplan „Südlich der Wankstraße“ 10.Änderung

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 53 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- für den Bebauungsplan „Farchant Süd“ folgende

Änderungssatzung.

§ 1 – Festsetzung

Unter Ziff. B: Festsetzung durch Text wird unter Ziff. 3 Garagen die Ziff. 3.8 ergänzt und angefügt:

Bei den Grundstücken, die an die Hauptstraße anliegen, ist die Errichtung von Garagen ausnahmsweise auch außerhalb der Baufenster zulässig.

Voraussetzung ist, dass die Zufahrt zu diesen Garagen zur Hauptstraße angelegt wird.

Dabei kann bei einer seitlichen Zufahrt (Parallelzufahrt) zur Hauptstraße die Garage bis zu einem Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze situiert werden.

Bei einer direkten Zufahrt von der Hauptstraße auf die Garage hin, hat diese einen Abstand von 7 Meter vom Rand der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten (Stauraum).

§ 2 – Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2002 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Mit Bekanntmachung vom ist diese Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht worden.
Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke, sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
2. Die vereinfachte Änderung ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die rechtsverordnenden Paragraphen 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

GEMEINDE FARCHANT

Farchant, 11. Dez. 2002

- Lidl -

1. Bürgermeister

